

Seminar im Römischen Recht

„Am dritten Tage sollen [die Gläubiger] sich die Teile schneiden“* – Zum römischen Zwangsvollstreckungsrecht

*„Tertiis nundinis partis secanto“: Dritte Tafel des XII-Tafel-Gesetzes

Zeit: dienstags, 19-21 Uhr

Beginn: 22.10.2013

Ort: Geviert 28 (Römische Rechtsgeschichte) des Deutsch-Europäischen Juridicums

Inhalt: Seit jeher bildet die Zwangsvollstreckung die Speerspitze des Zivilrechts. Ohne sie bleibt auch die differenzierteste und ausgefeilteste Rechtsordnung letztlich wirkungslos. Der dogmatische Siegeszug des Römischen Rechts wäre kaum denkbar, wenn es sich ausgerechnet bei der Durchsetzung des Rechts als stumpfes Schwert entpuppt hätte. Darüber hinaus befindet sich das römische Zwangsvollstreckungsrecht an einer Schnittstelle zum besonders prozessrechtlich geprägten römischen Zivilrecht und gewährt damit einen außergewöhnlichen Blick auf das materielle Recht.

Das römische Zwangsvollstreckungsrecht gilt von seinen Anfängen bis weit in die Klassik hinein als von besonderer Härte gegenüber dem Schuldner geprägt. Die Regelungen des XII-Tafel-Gesetzes sprechen von der Tötung und dem Verkauf des Schuldners ins Ausland. Einige Stimmen meinen gar, der im Titel zitierte Satz, der der dritten Tafel entstammt, erlaube es den Gläubigern, den Schuldner selbst in Teile zu schneiden. Diese von Rache und Sühne geprägte, kriegerisch erscheinende Sicht auf den säumigen Schuldner bestimmt das frühe Vollstreckungsrecht, die Gläubiger konnten durch Haft und andere Repressalien solange auf den Schuldner einwirken, bis dieser die geschuldete Leistung letztlich erbrachte. Darüber hinaus gingen mit dem Vollstreckungsverfahren der vollständige Verlust der persönlichen Ehre (sog. Infamie) und damit der gesellschaftliche Exitus einher.

Langsam entwickelte sich aber ein differenziertes System aus Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen als Ganzes und in einzelne Vermögensgegenstände. Auch das heutige Pfändungspfandrecht hat hier seinen Ursprung. Mit fortlaufender Abstraktion wurden schließlich auch Forderungen und andere Rechte pfändbar. Mit dem Fortschreiten des wirtschaftlichen Niedergangs des Römischen Reiches ist die Entwicklung des Zwangsvollstreckungsrechts von zunehmendem Schuldnerschutz auf der einen und einer Schwerpunktverlagerung von der Gesamtvollstreckung auf die Einzelvollstreckung auf der anderen Seite geprägt.

Im Seminar wollen wir die genannten Entwicklungen anhand konkreter Einzelfälle nachzeichnen und überprüfen, wie es um die Durchsetzungsfähigkeit der Gläubiger im alten Rom tatsächlich bestellt war.

„Tertiis nundinis partis secanto“: Dritte Tafel des XII-Tafel-Gesetzes.

Literatur: Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.

Voraussetzungen: Schulkenntnisse der lateinischen Sprache.

Erwerb von Leistungsnachweisen: Der Seminarschein wird durch ein Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden. Der Seminarschein gilt auch als Nachweis im Promotionsverfahren nach § 4 PromO.

Anmeldung / Rückfragen: bei Frau Bartel, Geb. B 4.1, Zi. 2.74.1 (Tel. 302-2145) oder Herrn Overkamp, Geb. B 4.1, Zi. 2.76.1 (Tel. 302-4242) sowie in der ersten Veranstaltung (22.10.2013).